

Satzung für den Verein Bürgerbus Furtwangen e.V.

Vorbemerkung

Wenn möglich, wurde bei der Abfassung der Satzung eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Dies war jedoch nicht immer möglich. Insbesondere zur leichteren Lesbarkeit wurde jedoch auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Bezeichnung schließt die weibliche und männliche Form mit ein.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Bürgerbus Furtwangen e.V."

Er hat seinen Sitz in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1) Zweck des Vereins ist die Reduzierung des Individualverkehrs in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald und damit Verringerung der Schadstoffemissionen bei gleichzeitiger Sicherung und Aufrechterhaltung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Gemeindegebiet.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

a) Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus" durch Bereitstellung von Fahrern auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Furtwangen im Schwarzwald für die jeweilige Konzessionsinhaberin bzw. Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes.

b) Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.

c) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.

d) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und Prüfung auf Umsetzbarkeit.

e) Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit der Stadt Furtwangen im Schwarzwald.

f) Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbusfahrer

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.

2) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber einer Fahrerlaubnis B (Klasse 3) sein, erforderlichenfalls an einem zusätzlichen Eignungstest und an einer medizinischen Untersuchung erfolgreich teilgenommen haben.

3) Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

Mit dem Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer erwirbt dieser die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft ist für die Dauer des Einsatzes als Fahrer beitragsfrei.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitgliedes, soweit eine juristische Person Mitglied ist, durch deren Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse;

b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

c) Grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrer des Bürgerbusses.

d) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

3. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den der Vorstand erneut mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu entscheiden hat. Der Einspruch muss mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5

Beiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist in Euro zu entrichten.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand, Zuständigkeit, Aufgaben, Wahl und Amtsdauer

1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

5. die Vertrauensperson der Fahrer bzw. dessen Stellvertreter,

6. bis zu sieben Beisitzer (Beisitzer 1 bis 7).

3) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Ein vertretungsberechtigter Vorstand darf jedoch das Amt eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandes nicht führen. Die Vertrauensperson der Fahrer und dessen Stellvertreter werden von der Fahrerversammlung mehrheitlich gewählt und sind damit geborenes Mitglied im Vorstand. Die Wahl soll zeitgleich in Anlehnung an § 8 Absatz 7 dieser Satzung durchgeführt werden.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und im Benehmen mit den zu beteiligenden öffentlichen Stellen.

5) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

6) Der Verein wird nach außen hin jeweils von zwei der in Absatz 5 aufgeführten Vorstandsmitglieder vertreten.

7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dabei werden die in § 8 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder der fortlaufenden Nummer 1, und 3 in ungeraden und die Vorstandsmitglieder der fortlaufenden Nummern 2 und 4 in geraden Jahren gewählt. Die sinngemäße Regelung gilt auch für die Beisitzer.

a) Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

b) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand eine Ergänzungswahl innerhalb von drei Monaten vornehmen.

c) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat.

- d) Die Zuwahl gilt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit.
- 8) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft die Vorstandssitzungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung per e-mail entspricht der Schriftform. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrage des Vorsitzenden erfolgen.
- a) Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu unterrichten
- b) An dieser Berichterstattung kann er andere Vorstandsmitglieder beteiligen.
- c) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- f) Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit; in entsprechender Weise kann er Ausschüsse bilden.
- g) Der Vorstand berät und entscheidet über die Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

- h) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Stadt Furtwangen im Schwarzwald oder sonstiger Institutionen einladen.
- i) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- j) Die in § 4, Abs.2, Nr. 3 getroffene Regelung wird hierdurch nicht berührt.
- 9) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
- a) Sie wird durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger einberufen. Die nicht im Einzugsgebiet des Gemeindeanzeigers wohnhaften Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung per e-mail entspricht der Schriftform.
- b) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Jahresbericht und Wirtschaftsplan
2. Entlastung des Kassenwartes,
3. Entlastung des übrigen Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes, außer der Vertrauensperson der Fahrer
5. Satzungsänderungen,
6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
7. Auflösung des Vereins

2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wählbar sind Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederholte Wiederwahl ist möglich.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4) Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.

5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los.

6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Furtwangen unter der Auflage, dass die Bürgerstiftung dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht benötigt wird.

Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung bis zu 3 Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung bestimmt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) des Vereins Bürgerbus Furtwangen e.V. am 09.10.2013 beschlossen.

Furtwangen, den 09.10.2013

Eingetragen im Vereinsregister Donaueschingen VR 810 am 20.11.2013